

Mit Zustellungsurkunde

Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F-43.2-1522/12-Gen17/2017

Bearbeiter/in: Dr. Christoph Merz

Durchwahl: 069 2714 4942

Datum: 22. September 2020

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 02. Juni 2017 wird der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

Oliver Kinkel und Kolja Hosch,
Am Unisys-Park 1
65843 Sulzbach

nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Frankfurt am Main, Industriepark Höchst

Gemarkung Frankfurt am Main - Schwanheim
Flur 29
Flurstück 4/56

in der Anlage Multi Purpose Pilot Plant „MPPP“, Gebäude G835 insgesamt 100 Tonnen/Jahr chemische Produkte für den Verkauf oder für die kommerzielle Weiterverwendung in Folgeprodukten herstellen zu können. Die für die Produktion genehmigten Herstellungsverfahren sind abschließend im Kapitel 6.4.3 der Antragsunterlagen aufgeführt und beschrieben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das Merkblatt OFC-BREF über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von organischen Feinchemikalien maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Bestätigung der Anzeige nach §59 Abs. 1 WHG

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag mit Unterlagen Ordner 1 bis Ordner 3, hier eingereicht mit Schreiben vom 02. Juni 2017, Az.: Lü-017
 - Antragsunterlagen Ordner 1: Komplett überarbeiteter Ordner Nr. 1, hier eingereicht mit Schreiben vom 08.05.2019, Az.: Lü-037
 - Austauschunterlagen Ordner 2: Komplett überarbeitetes Kapitel 24 (Grundfließbilder und Verfahrensfließbilder), hier eingereicht mit Schreiben vom 08.05.2019, Az.: Lü-037
 - Austauschunterlagen Ordner 3: Sicherheitsdatenblätter, hier eingereicht mit Schreiben vom 08.05.2019, Az.: Lü-037:
 - Fa. BASF: Triethanolamin S, Version 8.0 mit Stand 24.04.2017
 - Fa. Clariant: Emulsogen TO, Version 0-0/0 mit Druckdatum 20.02.2019
 - Fa. Clariant: HPP-Additiv D11 GT 100, Version 2-0/D mit Stand 25.02.2019
 - Fa. Thor: ACTICIDE MV, Versionsnummer 26 mit Stand 23.07.2018
 - Sicherheitstechnische Begutachtung gemäß §29b BImSchG durch den Sachverständigen Herrn Ninov, Firma ENOVAS TÜV, Gutachten Az.: 2018-379 vom 15. Februar 2019
 - Austauschunterlagen Ordner 1, hier eingereicht mit Schreiben vom 17.02.2020, Az.: Lü-046: Ergänzungen zum Punkt 2.1 Formular 1/1; komplett neu erstellte Kapitel 2, 3, 5, 6.2 BE3, 6.4, 8.0, Anhang BE6 des Kapitels 14 sowie neu erstellte Verfahrensfließbilder des Kapitels 24.2
 - Austauschunterlagen: Überarbeitete Seite 2 des Formulars 1/1 und überarbeitete Ergänzungsseite zum Formular 1/1, hier eingereicht mit Schreiben vom 08.04.2020, Az.: Lü-048
- Das Gesamtinhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist als Anhang beigelegt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die erstmalige Inbetriebnahme bzw. kommerzielle Produktion von Feinchemikalien für den Verkauf oder für eine kommerzielle Weiterverwendung in Folgeprodukten ist der zuständigen Überwachungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die für die beantragte Produktion betroffenen Betriebseinheiten sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Die kommerzielle Produktion von Feinchemikalien für den Verkauf oder für eine kommerzielle Weiterverwendung in Folgeprodukten ist zu dokumentieren. Die Unterlagen hierfür sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde bei Verlangen vorzulegen.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

2.1 Emissionsquelle E1 (Zentrale alkalische Wäsche)

Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

- Organische Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA-Luft: 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei einem Massenstrom von mehr als 0.50 kg/h
- Organische Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA-Luft Klasse I: 20 mg/m³ bei einem Massenstrom von mehr als 0.10 kg/h
- Krebserzeugende Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA-Luft Klasse II: 0.5 mg/m³ bei einem Massenstrom von mehr als 1.5 g/h
- Krebserzeugende Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA-Luft Klasse III: 1 mg/m³ bei einem Massenstrom von mehr als 2.5 g/h
- Schwefeldioxid gemäß Nr. 5.2.4 TA-Luft Klasse IV: 0.35 g/m³ bei einem Massenstrom von mehr als 1.8 kg/h
- Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) gemäß Nr. 5.2.4 TA-Luft Klasse IV: 0.35 g/m³ bei einem Massenstrom von mehr als 1.8 kg/h
- Gesamtstaub gemäß Nr. 5.2.1 TA-Luft: 20 mg/m³ bei einem Massenstrom von mehr als 0.20 kg/h

2.2 Emissionsquelle E2 (Hydrierung Spucktopf B300)

Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

- Organische Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA-Luft: 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei einem Massenstrom von mehr als 0.50 kg/h
- Organische Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA-Luft Klasse I: 20 mg/m³ bei einem Massenstrom von mehr als 0.10 kg/h
- Krebserzeugende Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA-Luft Klasse II: 0.5 mg/m³ bei einem Massenstrom von mehr als 1.5 g/h

- Krebserzeugende Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA-Luft Klasse III: 1 mg/m³ bei einem Massenstrom von mehr als 2.5 g/h

2.3

Bei Ausfall der zentralen alkalischen Wäsche, Emissionsquelle E1 ist bei der Kleinmengenproduktion das Folgende betrieblicherseits zu veranlassen:

- Es dürfen keine neuen Ansätze der Kleinmengenproduktion mehr begonnen werden.
- Bereits begonnene Syntheseschritte können bis zum Ende ausgeführt werden, falls ansonsten der Ansatz aus qualitativen Gründen verworfen werden müsste.
- Bei mehrstufigen Synthesen ist die Synthese bei dem Zwischenschritt zu stoppen, an dem eine zeitliche Unterbrechung ohne Qualitätseinbußen möglich ist.

Die Vorgehensweise ist in einer Betriebsanweisung detailliert zu regeln.

2.4

Es sind folgende Vorgänge systematisch vom Betreiber zu erfassen:

- Anzahl und Dauer der Ausfälle der zentralen alkalischen Wäsche
- Sonstige Störungen der zentralen alkalischen Wäsche
- Wahrscheinliche Ursachen der Wäscherausfälle und Störungen

Zudem ist das Wäschersystem ausreichend zu warten.

Der Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende).

Diese Unterlagen zu den unter Nr. 2.4 genannten Vorgängen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.5 Diffuse Emissionen

Bei den Betriebseinheiten, welche zur BImSchG-genehmigungspflichtigen Produktion eingesetzt werden und welche unter die Nr. 5.2.6 der TA Luft fallen, gilt folgende Maßgabe: Es dürfen für die kommerzielle Produktion von Feinchemikalien für den Verkauf oder für eine kommerzielle Weiterverwendung in Folgeprodukten lediglich Betriebseinheiten eingesetzt werden, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6 TA-Luft 2002 erfüllen.

2.6

Toluoladsorption (Betriebseinheit 6)

Das toluolhaltige Abgas aus der Betriebseinheit 6 ist mit einer Adsorption vorzureinigen, bevor es über die Emissionsquelle E1 emittiert wird.

Der Betreiber hat hierzu in einer Betriebsanweisung die Einzelheiten festzulegen, wie beispielsweise gewährleistet wird, dass die Adsorptionseinheit rechtzeitig getauscht wird.

3. Immissionsschutz - Lärm

3.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen incl. des Schallmessberichtes-Nr. 055.16 vom 19. September 2016 zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-

derung (Nr. 2.5 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

4. Termine und Messungen

4.1

An den Emissionsquellen E1 und E2 sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen zur Feststellung der Emissionen durchführen zu lassen. Dabei ist die Emission jedes Stoffes oder Stoffgruppe für die ein Emissionsgrenzwert an dieser Emissionsquelle festgelegt wurde, einschließlich der zur Auswertung und Beurteilung erforderlichen Betriebsparameter, zu bestimmen.

4.2

Emissionsmessungen sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Aufnahme der Kleinmengenproduktion durchführen zu lassen.

4.3

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

4.4

Vor Beginn der Durchführung der Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, 34121 Kassel und der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht) abzustimmen.

4.5

Über das Ergebnis der Messungen ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht) unverzüglich in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

5. Anlagensicherheit

5.1

Es sind detaillierte Betriebsanweisungen zu den sechs beantragten Syntheseverfahren und Herstellungsverfahren zu erstellen.

5.2

Die MSR-Apparaturen, welche die ordnungsgemäße Funktion der betrieblichen Abgasreinigungseinrichtungen für die Emissionsquellen E1 und E2 gewährleisten, sind mindestens einmal pro Jahr auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

6. Abfall

6.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

6.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

7. Arbeitsschutz

7.1

Die tägliche für notwendig erachtete Schichtstärke ist von der Betriebsleitung konkret anhand der für den Tag geplanten Synthesen festzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Unterlagen hierfür sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde bei Verlangen vorzulegen.

7.2

Probenahmestellen sind technisch so auszuführen, dass eine gesundheitsschädliche Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen werden kann.

7.3

Die Glasapparaturen der Betriebseinheiten BE1 bis BE6 sind mit Maßnahmen gegen Splitterflug (z.B. Folieren) zu versehen.

7.4

Eine vollständige Gefährdungsbeurteilung hat u.a. die folgenden Punkte explizit zu beinhalten:

- Ergonomie
- Gefahr durch Fehlbefüllung
- Materialeignung
- Stand der Sicherheitstechnik
- Wirksamkeit der Inertisierungsmaßnahmen
- Gefahr durch Über- und Unterdrücke
- Substitution der Gefahrstoffe

7.5

Gemäß TRGS 722 sind um technisch dichte Anlagen seltene Freisetzungen von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre zu erwarten. Entsprechend ist hier eine Zone 2 anzunehmen

und die notwendigen technischen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Rahmen des Substitutionsgebotes ist zu prüfen, inwieweit auf Dauer technisch dichte Anlagenteile eingesetzt werden können.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.11 und 4.1.21 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma Clariant Plastics & Coatings Deutschland GmbH hat im Namen und Auftrag der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH am 02. Juni 2017 den Antrag nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, eine Kleinmengenproduktion von 100 Tonnen pro Jahr in der Anlage Multi Purpose Pilot Plant durchführen. Die Feinchemikalien sollen verkauft oder in einer kommerziellen Weiterverwendung eingesetzt werden. Die Betriebseinheiten BE1 bis BE6 in der Anlage G835 sollen zu diesem Zweck zeitweise für die kommerzielle Produktion genutzt werden.

Neben der beantragten Kleinmengenproduktion soll im Gebäude G835 weiterhin parallel der Technikumsbetrieb stattfinden.

Für die Lagerung der Edukte, Hilfsmittel und hergestellten Produkte der Kleinmengenproduktion ist vorgesehen, im geringen Umfang die Lagerkapazitäten des südlich benachbarten Chemikalienlagers Gebäude im Gebäude G845 zu nutzen. Aufgrund des geringen Nutzungsgrads ist dieses Chemikalienlager nicht als Nebenanlage der Kleinmengenproduktion einzuordnen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erschien am 01. Juni 2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 08. Juni 2020 bis zum 07. Juli 2020 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Die Einwendungsfrist begann am 08. Juni 2020 und endete am 07. August 2020. Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist.

Es wurden keine Einwände gegen dieses Vorhaben erhoben, daher fand gemäß § 16 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Vorprüfung des Einzelfalls, welche den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Anlagengebäude G835 dient bisher als reines Forschungstechnikum. Apparative und bauliche Änderungen werden an dem bestehenden Anlagegebäude Geb. G835 wie auch an den dort installierten Apparaturen nicht vorgenommen. Für die Kleinmengenproduktion sollen die bereits vorhandenen Apparaturen des Technikums verwendet werden.

Die MPPP-Anlage Geb. G835 ist nicht Teil eines Betriebsbereichs. Sie wird in einem Industriegebiet außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten betrieben.

Aufgrund der geringen Ansatzgrößen der Kleinmengenproduktion wird lediglich mit kleinen Mengen an Gefahrstoffen in der Anlage umgegangen. Die hergestellten Kleinmengen sollen i.d.R. als Hilfsmittel (z. B. als Pigmentadditive, Emulgiermittel, Dispergiermittel) bei anderen Produktionen eingesetzt werden. Das Gefahrenpotential der hergestellten Stoffe ist als gering zu bewerten.

Beim Durchführen der beantragten Kleinmengenproduktionen werden zukünftig entsprechende Kapazitäten des bisherigen Technikumsbetriebs belegt; die Summe der möglichen Ansätze in dem gesamten Gebäude G835 (Technikumsbetrieb und genehmigungsbedürftige Kleinmengenproduktion) ist durch die unveränderte apparative Ausstattung limitiert. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auch die zukünftigen Luft- und Lärmemissionen, wie auch die zukünftig anfallenden Abwasser- und Abfallmengen der Gesamtanlage G835 sich praktisch nicht ändern werden. Die Betriebseinheiten der Kleinmengenproduktion werden mit geeigneten Abgasreinigungsanlagen betrieben.

Ein Eintrag von chemischen Stoffen in den Boden ist nicht zu erwarten, da die Technikumsanlage Gebäude G835 bereits jetzt die Vorgaben der Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) erfüllt.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde nicht vor.

Des Weiteren ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Prüfung hat ergeben, dass für Anlagen der Nummer 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Leistungsgrenzen oder maßgeblichen Größen existieren, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Das Ergebnis wurde am 01. Juni 2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen)

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH stellt keinen Betriebsbereich dar. Eine Prüfung, inwieweit die Vorgaben des § 50 BImSchG eingehalten sind, entfällt, da die MPPP-Anlage Geb. G835 nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt – hinsichtlich baurechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Immissionsschutz
 - Chemikalienrecht
 - Wasserrecht
 - Abfall
 - Bodenschutz
 - Arbeitsschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Ausgangszustandsbericht; Überwachung von Boden und Grundwasser

Bei IED-Anlagen gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung) ist im Genehmigungsverfahren ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist.

Ein AZB ist lediglich dann nicht erforderlich, wenn in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe gehandhabt werden bzw. nicht in Boden oder Grundwasser eingetragen werden können. Dies ist im Genehmigungsantrag entsprechend darzustellen und zu begründen.

Unter dem Begriff „relevante gefährliche Stoffe“ werden Stoffe verstanden, welche mit ihrer in der Anlage vorhandenen Menge in Kombination mit ihren Stoffeigenschaften ein Potential für die Verschmutzung des Bodens und/oder des Grundwassers aufweisen. Im genehmigungspflichtigen Teil der Anlage MPPP, Geb. G835 sind aktuell die „relevanten gefährlichen Stoffe“ bzw. Stoffmischungen Toluol, Nitrobenzamid/HCl und Aminobenzamid/HCl vorhanden.

Durch die folgenden Besonderheiten der beantragten Kleinmengenproduktion kann aber die Gefahr eines Eintrags der oben genannten Stoffe und Stoffgemische in den Boden und das Grundwasser ausreichend zuverlässig ausgeschlossen werden:

- Die beantragte Kleinmengenproduktion in den Betriebseinheiten BE1 bis BE6 Anlage soll im ersten Obergeschoss des bereits bestehenden und unterkellerten Gebäudes G 835 betrieben werden.
- Die Rohrleitung aus den Abläufen des Erdgeschosses verlaufen an der Kellerdecke des Abwasserkellers. Mögliche Leckagen sind somit erkennbar.
- Sowohl die Lagerung von Rohstoffen als auch die Verwendung der Stoffe erfolgen in Einrichtungen/Anlagen, welche jeweils den Anforderungen der AwSV genügen.
- Das gesamte Anlagengebäude G835 wird mehrfach täglich begangen und kontrolliert; angetroffene Mängel werden umgehend beseitigt.

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist für die beantragte Kleinmengenproduktion aus bodenschutzrechtlicher Sicht folglich nicht erforderlich.

Immissionsschutz - Emissionen

Das Anlagengebäude besitzt die Emissionsquellen „Zentrale alkalische Wäsche“ (Emissionsquelle E1) und „Hydrierung Spucktopf B300“ (Emissionsquelle E2).

Die zentrale alkalische Wäsche reinigt die Abgase der genehmigungspflichtigen Kleinmengenproduktion und die Abgase des nicht genehmigungspflichtigen Technikumsbetriebs ab. In der Nebenbestimmung Nr. 5.2 wird geregelt, dass die MSR-Einrichtungen, welche für die ordnungsgemäße Funktion der Zentralwäsche benötigt werden, jährlich überprüft werden.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.4 beinhalten die Dokumentationspflichten, welche bezüglich der Abgasreinigungseinrichtungen von Überwachungsseite für notwendig erachtet wurden. Die betrieblichen Maßnahmen bei einem Ausfall bzw. einer Störung der Wäsche werden in der Nebenbestimmung Nr. 2.3 geregelt.

Die Grenzwerte für die Emissionsquelle E1 (Zentrale alkalische Wäsche) wurden - wie auch im Kapitel 8 der Antragsunterlagen beantragt - gemäß den Vorgaben der aktuellen TA Luft Nr. 5.2.1 (Gesamtstaub), Nr. 5.2.4 (Schwefeldioxid, Stickoxide) und Nr. 5.2.5 (Organische Emissionen) in der Nebenbestimmung Nr. 2.1 festgelegt.

Zusätzlich wurden gemäß den Vorgaben der aktuellen TA Luft Nr. 5.2.5 Grenzwerte für Kohlenwasserstoffe der Klasse 1 (Toluol) und gemäß TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Grenzwerte für krebserzeugende Stoffe, welche eventuell als Verunreinigungen eingeschleppt oder als Nebenprodukte entstehen könnten, festgelegt (Nebenbestimmung Nr. 2.2).

Für die Emissionsquelle E2 (Hydrierung Spucktopf B300) wurde gemäß den Vorgaben der aktuellen TA Luft Nr. 5.2.5 Grenzwerte für Kohlenwasserstoffe (Summe-C und Klasse 1) festgelegt, da in dieser Betriebseinheit mit Toluol gearbeitet wird. Zudem wurden auch hier gemäß TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Grenzwerte für krebserzeugende Stoffe, welche eventuell als Verunreinigungen eingeschleppt oder als Nebenprodukte entstehen könnten, festgelegt.

Die Anforderungen der Nr. 5.2.6 TA-Luft 2002 (Diffuse Emissionen) werden in der Nebenbestimmung Nr. 2.5 für die zur BImSchG-genehmigungspflichtige Kleinmengenproduktion festgeschrieben.

Immissionsschutz - Lärm

Beim Durchführen der beantragten Kleinmengenproduktion werden zukünftig entsprechende Kapazitäten des bisher bereits existierenden Technikumsbetriebs belegt; die Summe der möglichen Ansätze in dem gesamten Gebäude G835 (Technikumsbetrieb und genehmigungsbedürftige Kleinmengenproduktion) ist durch die unveränderte apparative Ausstattung limitiert. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sich auch zukünftig die Lärmemissionen des Gebäudes G835 praktisch nicht ändern werden.

Aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass die Schallimmissionen des gesamten Gebäudes G835 am maßgeblichen Immissionsort – Geisenheimer Straße 96, 60529 Frankfurt – die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um 19 dB(A) unterschreiten. Die anlagenbezogenen Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit liegt an diesem Immissionsort bei 30 dB(A). Es ist deshalb sicher davon auszugehen, dass damit die Vorsorgepflicht gemäß Nr. 3.3 der TA Lärm ausreichend erfüllt ist. Bei zukünftig Abweichungen von den zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen ist zudem ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminde- rung sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden. (Nebenbestimmung Nr. 3.1)

Anlagensicherheit

Es ist geplant beabsichtigt, im MPPP-Betriebsgebäude G835 neben dem bestehenden Technikumsbetrieb in den Betriebseinheiten BE1 bis BE6 eine Kleinmengenproduktion durchzuführen, welche verkauft soll oder in kommerziellen Produkten eingesetzt/weiterverarbeitet werden soll.

Es wurde vom Betreiber ein Genehmigungsrahmen beantragt, welcher sich an den im Kapitel 6 beschriebenen Reaktionstypen orientiert. Die beantragten sechs Reaktionen bzw. Herstellungsverfahren werden im Kapitel 6 der Antragsunterlagen beschrieben; die sicherheitstechnischen Maßnahmen wurden im Kapitel 14 dargestellt. Die Edukte und Produkte werden in der Beschreibung im Kapitel 6 konkret genannt. Folgende sechs Reaktionen bzw. Herstellungsverfahren wurden beantragt:

- Betriebseinheit 1: Herstellung von Dispergiermittel DMR0608 LV4017 mittels der Reaktion eines Copolymers mit verschiedenen Genaminen. Die Maleinsäureanhydridgruppen des Copolymers reagieren hierbei mit den Aminogruppen der Genamine.
- Betriebseinheit 2: Veresterung von einem Gemisch aus ungesättigten Fettsäuren (Edenor TI 05) mit Triethanolamin. Es findet hierbei eine Veresterungsreaktion statt. Als Katalysator wird bei dieser Reaktion hypophosphorige Säure eingesetzt.
- Betriebseinheit 3: Es wird eine Phosphorsäureesterverbindung (Hostaphat 1306) mit Natronlauge neutralisiert. Als Produkt entsteht die Lösung des entsprechenden Natriumsalzes der Phosphorsäureesterverbindung.
- Betriebseinheit 4: Die Synthese erfolgt in mehreren Syntheseschritten. Ein Diketopyrrolo pyrrol-Pigment (Pigment Irgazin Rubin K 4084) wird einer Chlorsulfonierung unterzogen, anschließend werden die Sulfongruppen des Zwischenprodukts mit Hilfe von Thionylchlorid zu Sulfonylchloridgruppen überführt. In einem weiteren Syntheseschritt findet eine Amidierungsreaktion mit 3-Diethylaminopropylamin statt. Hierbei werden die Sulfonylchloridgruppen des Pigmentmoleküls amidiert.

- Betriebseinheit 5: Neutralisation eines Styrol-Acrylat-Polymers (Joncryl HPD 671) mit einer Natronlaugelösung.
- Betriebseinheit 6: Herstellung eines Pigmentadditivs (Pigmentadditiv C). Die Herstellung erfolgt in mehreren Schritten. Im ersten Syntheseschritt wird ein aromatisches Säurechlorid (4-Nitrobenzoylchlorid) mit einem Amin (N,N-Diethyl-1,3-diaminopropan) zum entsprechenden Amid umgesetzt. Die Nitrogruppe des Nitrobenzamidderivats wird anschließend mit Wasserstoff zur Aminogruppe reduziert. In einem dritten Syntheseschritt wird die aromatische Aminogruppe mit Natriumnitrit/Salzsäure zur Diazoniumgruppe umgewandelt und anschließend mit der Kupplungskomponente Acetolon zum Pigment Additiv C umgesetzt.

Die Reaktionen/Herstellungsverfahren in den oben genannten Betriebseinheiten 1, 2, 3 und 5 besitzen aufgrund der Eigenschaften der eingesetzten Edukte, der durchgeführten Reaktionstypen und der entstehenden Produkte keinerlei relevantes Gefahrenpotential, welches eine sicherheitstechnische Betrachtung durch einen Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG erforderlich machen würde.

Die Reaktionen, welche in den Betriebseinheiten 4 und 6 durchgeführt werden sollen,

- Betriebseinheit 4: Durchführung einer Sulfochlorierung (u. A. wird hierbei Thionylchlorid eingesetzt) mit einer anschließenden Amidierungsreaktion; Handling des Pigments Irgazin Rubine K 4085 (potentielle Staub-Ex-Gefahr)
- Betriebseinheit 6: Durchführung einer Amidierung, einer anschließenden Hydrierung (mit dem Einsatz von Wasserstoff) mit einer anschließenden zweistufigen Synthese (Bildung eines Diazoniumsalzes mit einer anschließenden Kupplungsreaktion)

besitzen trotz der kleinen Ansatzgrößen ein nicht zu vernachlässigendes Gefahrenpotential, welches eine sicherheitstechnische Bewertung durch einen Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG erforderlich machte. Der Gutachter Herr Ninov, Firma ENOVAS hat am 15. Februar 2019 zu den Betriebseinheiten 4 und 6 ein entsprechendes Sachverständigengutachten gemäß § 13, 9. BImSchV unter dem Aktenzeichen 2018-379 erstellt. Er kam in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass bezüglich der genannten Reaktionen sowohl die Anlagen- und Prozesssicherheit der chemischen Syntheseschritte als auch der Explosionsschutz risikoangemessen durch verfahrensspezifische und konstruktiv-technische Maßnahmen sowie organisatorische Maßnahmen gewährleistet sind. Es bestehe kein sicherheitstechnischer Handlungsbedarf.

Darüber hinaus beantwortete der Gutachter noch eine sicherheitstechnische Fachfrage, inwieweit die Möglichkeit besteht, dass Kohlenwasserstoffen in die Zentralwäsche von Geb. G835 verschleppt werden und dort eventuell Explosionsgefahren hervorrufen könnten. Auch dort sah der Gutachter keinen sicherheitstechnischen Handlungsbedarf.

Alle sicherheitstechnischen Fragestellungen wurden in dem Sachverständigengutachten ausreichend und plausibel beantwortet. Die Genehmigungsbehörde schließt sich dem Urteil der Sachverständigen an.

Die Betreiberpflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG, die beantragten Synthesen und Herstellungsverfahren ausreichend sicher fahren zu können, ist als erfüllt anzusehen.

Energieeffizienz

Energie, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte im Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Abfall

Durch die Nebenbestimmungen Nr. 6.1 und 6.2 zum Abfallrecht wird die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle gewährleistet.

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Nebenbestimmungen unter Nr. V.7 sollen den Arbeitsschutz sicherstellen.

Nebenbestimmung Nr. 7.1: Nur mit der konkreten Dokumentation des betrieblichen Mitarbeitereinsatzes ist der Überwachungsbehörde möglich, die konkrete Arbeitsbelastung einzelner Mitarbeiter zu überprüfen und die Aspekte Sicherheit (organisatorische Vorkehrungen gegen Fehlbedienungen) und Arbeitsschutz (z. B. bezüglich des Aspekts Arbeitsüberlastung) bewerten zu können.

Nebenbestimmung Nr. 7.3: Die Ausführungen der TRGS 526 Nr. 5.2.6 Abs. 1 gelten auch für Apparate über den Laborbereich hinaus. Fragilität und Splitterneigung von Glasgefäßen stellen eine grundsätzliche Gefährdung der betrieblichen Arbeitskräfte dar. Da zudem die Synthesen im Gebäude G835 durch die betrieblichen Mitarbeiter in Apparatenähe (und nicht z.B. in einer Messwarte) durchgeführt werden, wird die Ausstattung der Glasapparaturen mit einem technischen Schutz vor Splitterflug für notwendig erachtet.

Wasserrecht

Das für die Kleinmengenproduktion genutzte, vorhandene Technikum Geb. G835 wurde bereits als HBV-Anlage HBV01-Q90-G835 wasserrechtlich angezeigt. In den vorhandenen Apparaturen des Technikums wurden bereits die beantragten sechs Synthesen/Herstellungsverfahren im Rahmen der Forschung und Entwicklung durchgeführt. Es erfolgt im Zusammenhang mit der Kleinmengenproduktion keine Veränderung der apparativen Ausstattung im Anlagengebäude G835.

Daher sind anlässlich der beantragten Kleinmengenproduktion weder Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG noch Anzeigen gemäß § 40 AwSV erforderlich.

Die anfallenden Abwässer aus der Kleinmengenproduktion unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von den bisherig bereits angefallenen Abwässern der Technikumsanlage G835. Die Abwässer wurden und werden weiterhin der zentralen biologischen Abwasserbehandlungsanlage des Industrieparks Höchst zugeführt.

Die Abwässer der Kleinmengenproduktion sind mit einer Ausnahme biologisch gut abbaubar. Ein Abwasserteilstrom der Betriebseinheit 4 (4W3) besitzt aufgrund der hohen Salzkonzentration nur eine geringe Abbaubarkeit, kann aber aufgrund seiner geringen Rest-TOC-Fracht von kleiner als 20 kg/d nach Anhang 22 AbwVO in die biologische Abwasseranlage des Industrieparks Höchst eingeleitet werden.

Die wasserrechtliche Freistellung von der Genehmigungspflicht nach § 58 WHG wurde bereits mit Bescheid vom 09. September 2011 erteilt. Es bestehen hinsichtlich der Einleitung der Abwässer in die biologische Abwasseranlage des Industrieparks Höchst keine Bedenken, Nebenbestimmungen werden nicht für notwendig erachtet.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Christoph Merz

VIII. Anhang: Inhaltsverzeichnis der Unterlagen

Antragsunterlagen Ordner 1		Seite
1	Formulare 1/1 und 1/2: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Ergänzung	
1.1.1	Formular 1/1.1: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG - entfällt	
1.1.2	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG - entfällt	
1.1.3	Formular 1/1.3: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG - entfällt	
1.1.4	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	
1.2	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1/2-1 bis 1/2-2
2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-15
3	Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-10
3.1	Allgemeines	3-2
3.2	Einordnung des Projektes	3-2 bis 3-3
3.3	Genehmigungssituation	3-3 bis 3-4
3.4	Kurzbeschreibung der Verfahren	3-4 bis 3-5
3.5	Alarm- und Gefahrenabwehrorganisation	3-5 bis 3-6
3.6	Brandschutz	3-6
3.7	Emissionen	3-6
3.8	Schallimmissionen	3-6
3.9	Abfälle	3-6
3.10	Abwasser	3-6
3.11	Umweltverträglichkeitsprüfung	3-7
3.12	Effiziente Energienutzung	3-7
3.13	Störfallverordnung/Sicherheit	3-8 bis 3-9
3.14	Boden-Grundwasserschutz	3-9
3.15	Natur-Landschaftsschutz	3-9
3.16	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-9 bis 3-10
4	Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-7
5.1	Örtliche Lage	5-2 bis 5-3
5.2	Gebäudebeschreibung	5-3 bis 5-6
5.3	Verkehrstechnische Anbindung	5-7
5.4	Flucht- und Rettungswege	5-7
5.5	Topographische Karten	5-7
6	Betriebseinheiten / Apparatenlisten	
6.1	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6/1-1
6.2	Formular 6/2: Apparatenliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	
6.2.1	BE1: Dispergiermittel DMR 0608 LV4017	6/2-BE1-1
6.2.2	BE2: Emulsogen TO	6/2-BE2-1
6.2.3	BE3: Hordaphos (TP) neutralisiert	6/2-BE3-1
6.2.4	BE4: HPP-Additiv D11 GT100	6/2-BE4-1 bis 4-2
6.2.5	BE5: Joncryl HPD 671 N	6/2-BE5-1
6.2.6	BE6: Pigmentadditiv C; 1. Stufe	6/2-BE6-1-1 bis 6-1-2

Antragsunterlagen Ordner 1		Seite
6.2.7	BE6: Pigmentadditiv C; 2. Stufe	6/2-BE6-2-1
6.2.8	BE6: Pigmentadditiv C; 3. Stufe	6/2-BE6-3-1 bis 6-3-2
6.3	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	
6.3.1	BE4: HPP-Additiv D11 GT100	6/3-BE4-1
6.3.2	BE6: Pigmentadditiv C; 3. Stufe	6/3-BE6-1
6.4	Beschreibung der betrieblichen Anlagen und Verfahren	6.4-1 bis 6.4-30
6.4.1	Projektbeschreibung	6.4-3 bis 6.4-4
6.4.2	Betriebsorganisation	6.4-4 bis 6.4-6
6.4.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	6.4-7 bis 6.4-26
6.4.3.1	Betriebseinheit 1: BE1---Dispergiermittel DMR0608 LV4017	6.4-7 bis 6.4-9
6.4.3.2	Betriebseinheit 2: BE2---Emulsogen TO	6.4-9 bis 6.4-11
6.4.3.3	Betriebseinheit 3: BE3---Hordaphos (TP) neutralisiert	6.4-11 bis 6.4-12
6.4.3.4	Betriebseinheit 4: BE4---HPP-Additiv D11 GT100	6.4-12 bis 6.4-17
6.4.3.5	Betriebseinheit 5: BE5---Joncryl HPD 671 N	6.4-17 bis 6.4-18
6.4.3.6	Betriebseinheit 6: BE6---Pigmentadditiv C	6.4-18 bis 6.4-26
6.4.4	Betriebsbeschreibung	6.4-26 bis 6.4-30
6.4.4.1	Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen	6.4-26
6.4.4.2	Versorgung mit Energien und Hilfsstoffen	6.4-27 bis 6.4-30
6.4.4.2.1	Strom	6.4-27 bis 6.4-28
6.4.4.2.2	Luft	6.4-28
6.4.4.2.3	Niederdruckdampf und Hochdruckdampf	6.4-28 bis 6.4-29
6.4.4.2.4	Trinkwasser	6.4-29
6.4.4.2.5	E-Wasser	6.4-29
6.4.4.2.6	Flußwasser (Mainwasser)	6.4-29
6.4.4.2.7	Kühlsole	6.4-29
6.4.4.2.8	Stickstoff	6.4-29 bis 6.4-30
6.4.4.2.9	Wasserstoff	6.4-30
7	Stoffbilanzen	
7.1	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	
7.1.1	Betriebseinheit BE1 (Dispergiermittel DMR0608 LV4017)	7/1-BE1-1
7.1.2	Betriebseinheit BE2 (Emulsogen TO)	7/1-BE2-1
7.1.3	Betriebseinheit BE3 (Hordaphos [TP] neutralisiert)	7/1-BE3-1
7.1.4	Betriebseinheit BE4 (HPP-Additiv D11 GT100)	7/1-BE4-1
7.1.5	Betriebseinheit BE5 (Joncryl HPD 671 N)	7/1-BE5-1
7.1.6	Betriebseinheit BE6 (Pigmentadditiv C)	7/1-BE2-1 bis 2-2
7.2	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	
	Gesamte Produktionsmengen gemäß Betriebseinheiten BE1 bis BE6	1 Seite
7.2.1	Betriebseinheit BE1 (Dispergiermittel DMR0608 LV4017)	7/2-BE1-1
7.2.2	Betriebseinheit BE2 (Emulsogen TO)	7/2-BE2-1
7.2.3	Betriebseinheit BE3 (Hordaphos [TP] neutralisiert)	7/2-BE3-1
7.2.4	Betriebseinheit BE4 (HPP-Additiv D11)	7/2-BE4-1
7.2.5	Betriebseinheit BE5 (Joncryl HPD 671 N)	7/2-BE5-1
7.2.6	Betriebseinheit BE6 (Pigmentadditiv C)	7/2-BE6-1
7.3	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	
7.3.1	Betriebseinheit BE4 (HPP-Additiv D11)	7/3-BE4-1
7.3.2	Betriebseinheit BE6 (Pigmentadditiv C)	7/3-BE6-1
7.4	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle BE1 bis BE6	7/4-BE1-6-1
7.5	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7/5-BE1-6: S. 6-1, 6-2

Antragsunterlagen Ordner 1		Seite
7.6	Formular 7/6: Stoffdaten Betriebseinheiten	
7.6.1	Betriebseinheit BE1 (Dispergiermittel DMR0608 LV4017)	BE1-7.6 Seite 1 bis 3
7.6.2	Betriebseinheit BE2 (Emulsogen TO)	BE2-7.6 Seite 1 bis 3
7.6.3	Betriebseinheit BE3 (Hordaphos [TP] neutralisiert)	BE3-7.6 Seite 1 bis 2
7.6.4	Betriebseinheit BE4 (HPP-Additiv D11 GT100)	BE4-7.6 Seite 1 bis 6
7.6.5	Betriebseinheit BE5 (Joncryl HPD 671 N)	BE1-7.6 Seite 1 bis 4
7.6.6	Betriebseinheit BE6 (Pigmentadditiv C)	BE1-7.6 Seite 1 bis 7
8	Luftreinhaltung	
8.0	Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen	8.0-2 bis 8.0-7
8.0.1	Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	8.0-2
8.0.2	Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	8.0-2
8.0.3	Luftreinhaltemaßnahmen	8.0-2 bis 8.0-4
8.0.4	Diffuse Emissionen entsprechend Nr. 5.2.6 TA Luft	8.0-4
8.0.5	Emissionsquellen-Plan: G 835	8.0-4
8.0.6	R+I-Fließbild: „Abgasreinigungsanlage (Petersen-Druckspannungsabscheider)“;	8.0-4
8.0.7	Vakuumkonzept	8.0-4
8.0.8	Emissionsmessungen gemäß §28 BImSchG	8.0-5 bis 8.0-7
8.1	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	8.1-1 bis 8.1-2
8.2	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr.1: Zentraler alkalischer Wäscher	8/2-1
	R+I-Fließbild: „Abgasreinigungsanlage (Petersen-Druckspannungsabscheider)“ Az.: 012301-024857-0B01A, Stand 16.11.2018	1 Blatt
9	Verwertung / Beseitigung von Abfällen	
9.1	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9/1-1 bis 9/1-2
9.2	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9/2-1
10	Formular 10: Abwasserdaten + allgemeine Beschreibung Kapitel 10	
10.1	Allgemeines	10-2
10.2	Abwässer der einzelnen Produkte	10-2 bis 10-5
10.3	Einleitung in private Abwasseranlagen	10-5
	Formular 10 Abwasserdaten	11 Seiten
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	entfällt
12	Abwärmenutzung	12-1
13	Schallimmissionen	
	Schallmessbericht der Fa. InfraserV Höchst Az.: 055.16 Bericht vom 19. September 2016 mit Anhang 4: Schallimmissionsberechnung 16030_V01 vom 13.09.2016 für den Immissionsort IO 14 „Geisenheimer Str.96“	

14 Anlagensicherheit

14.0	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer in der MPPP G835/845	
14.0.1	Allgemeine Maßnahmen zur Anlagensicherheit	14.0-3 bis 14.0-8
14.0.2	Anwendbarkeit Störfall-Verordnung, 12. BImSchV (siehe Formular 14/1)	14.0-8 bis 14.0-9
14.0.3	Strahlen-Schutz	14.0-9
14.0.4	Wartungs- und Reparaturarbeiten	14.0-9 bis 14.0-10
14.0.5	Sicherheitstechnisches Konzept des Gebäudes G835	14.0-10 bis 14.0-13
14.0.6	Ausfall der Bedienungsmannschaft	14.0-13
14.0.7	Auslegung von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen	14.0-14
14.0.8	Konzept der regeltechnischen Überwachung	14.0-14 bis 14.0-15
14.0.9	Betrieblicher Explosionsschutz	14.0-15
14.0.10	Schutzmaßnahmen für Druckbehälter	14.0-16
14.0.11	Rückhalteeinrichtungen	14.0-16
14.0.12	Detaillierte Sicherheitstechnische Betrachtungen der beantragten Verfahren	14.0-16 bis 14.0-17
14.0.12.1	Betriebseinheit 1: BE1---Dispergiermittel DMR0608 LV4017	
14.0.12.2	Betriebseinheit 2: BE2---Emulsogen TO	
14.0.12.3	Betriebseinheit 3: BE3---Hordaphos (TP) neutralisiert	
14.0.12.4	Betriebseinheit 4: BE4---HPP-Additiv D11 GT100	
14.0.12.5	Betriebseinheit 5: BE5---Joncryl HPD 671 N	
14.0.12.6	Betriebseinheit 6: BE6---Pigmentadditiv C	
14.0.13	Sicherheitstechnische Untersuchungen befinden sich im Kapitel 23	14.0-17
14.0.14	Zusammenfassung	14.0-17
14.1	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14.1-1
14.2	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14.2-1
14.3	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	14.3-1 bis 14.3-2
14.4	Ausbreitungsrechnung MPPP für Chlorsulfonsäure und Thionylchlorid; Fa. Clariant vom 13.02.2017	3 Seiten

Anhang Spezifische Sicherheitsbetrachtungen

14.0.1 Anh.	Sicherheitsbetrachtung Betriebseinheit 1: Dispergiermittel DMR0608 LV4017	14.0.1-1 bis 14.0.1-2
14.0.2 Anh.	Sicherheitsbetrachtung Betriebseinheit 2: Emulsogen TO	14.0.2-1 bis 14.0.2-2
14.0.3 Anh.	Sicherheitsbetrachtung Betriebseinheit 3: Hordaphos (TP) neutralisiert	14.0.3-1 bis 14.0.3-2
14.0.4 Anh.	Sicherheitsbetrachtung Betriebseinheit 4: HPP-Additiv D11 GT100	14.0.4-1 bis 14.0.4-7
14.0.5 Anh.	Sicherheitsbetrachtung Betriebseinheit 5: Joncryl HPD 671 N	14.0.5-1 bis 14.0.5-2
14.0.6 Anh.	Sicherheitsbetrachtung Betriebseinheit 6: Pigmentadditiv C	14.0.6-1 bis 14.0.2-15

Antragsunterlagen Ordner 1		Seite
15	Arbeitsschutz (ArbeitsstättenV, GefahrstoffV)	
15.1	ArbeitsstättenV, Arbeitsstättenrichtlinien, Formulare 15/1.1 und 1.2	15.1-1 bis 15.1-5
15.2	GefahrstoffV, Technische Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Gerätesicherheitsgesetz, Formular 15/2	15.2-1 bis 15.2-3
15.3	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15.3-1
15.4	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15.3-2
16	Brandschutz	
16.1	Formulare 16/1, Blatt 1 und 2, 16/2 und 16/3	16-1 bis 16-5
16.1.1	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: G 835/G 845	16.1.1-1
16.1.2	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: G835	16.1.2-1
16.1.3	Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: G 835	16.1.3-1
16.1.4	Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: G835	16.1.4-1
17	Erläuterungsbericht AwSV-Anlagen	17-1 bis 17-8
17.1	Allgemeine Beschreibung der Anlage	17-2
17.2	Genehmigungsbestand der wasserrechtlichen Anlagen	17-2 bis 17-5
17.3	Anzeige von HBV01-Q90-G835 gemäß § 40 AwSV	17-6 bis 17-8
18	Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Baugenehmigung	
18.1	Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Baugenehmigung	18.1-1 bis 18.1-2
18.1.1	Allgemeine Angaben und Projektbeschreibung	
18.1.1.1	Bisherige Genehmigungssituation, Projektbeschreibung:	
18.1.1.2	Projektbeschreibung	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	19-1
19.1	Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	19.1-1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	
20.	Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-2
20.1	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	20/1-1 bis 20/1-4
20.2	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20/2-1 bis 20/2-6
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1 bis 21-2
22	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
22.1	Darstellung des Anlasses	22-1 bis 22-2
22.2	Darstellung der Anlage	22-2 bis 22-4
22.3	Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische	22-4 bis 22-5
	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen; Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Berichts zum Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Bericht Fa. InfraserV)	22-6 bis 22-15 22.1-1 bis 22.1-2

Antragsunterlagen Ordner 2

23 Sicherheitstechnische Untersuchungen

- 23.1.1 Betriebseinheit 1: BE1---Dispergiermittel DMR0608 LV4017
- 23.1.1.1 „Sicherheitstechnische Bewertung der thermischen Stabilität von „V37804.074.JC65023“ (ausreagierte Mischung sowie Eduktmischung)“; Bericht der Siemens AG, Az.: PS 20080525-Nau vom 12.Juni 2008
- 23.1.2 Betriebseinheit 2: BE2---Emulsogen TO
- 23.1.2.1 „Sicherheitstechnische Untersuchung des Verfahrens zur Herstellung von Emulsogen TO; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16 -270 vom 15 Juni 2016
- 23.1.3 Betriebseinheit 3: BE3---Hordaphos (TP) neutralisiert
- 23.1.3.1 „Sicherheitstechnische Untersuchung der Herstellung von Hordaphos 1306 N“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16-1602 vom 19. August 2016
- 23.1.3.2 „Untersuchung der thermischen Stabilität von Hordaphos 1306 (TP) neutralisiert“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16-1234 vom 06. Juni 2016
- 23.1.4 Betriebseinheit 4: BE4---HPP-Additiv D11 GT100
- 23.1.4.1 „Thermische Stabilität von P-16658-disulfochlorid TF“; Bericht der Axiva GmbH & Co. KG, Az.: CTS-Nr. 20001356-Lad vom 12. November 2000
- 23.1.4.2 „Thermische Stabilität von Reaktionsgemischen zur Herstellung von P-16658“; Bericht der Axiva GmbH & Co. KG, Az.: CTS-Nr. 20001164-L1166-Ky vom 21. Dezember 2000
- 23.1.4.3 „Untersuchung der Herstellung der Vorstufe von P-16658 Additiv D11 mittels Reaktionskalorimeter (RC1)“; Bericht der Firma Clariant, Az.: PT-PD-50-19-00-B vom 13. Oktober 2000
- 23.1.4.4 „Sicherheitstechnische Untersuchung der Herstellung von HPP-Additiv D11“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16-1831 vom 17. Oktober 2016
- 23.1.4.5 „Berechnung des über eine Entlüftungsleitung abführbare Schwefeldioxid/Chlorwasserstoff-Massenstroms“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16-1831-1 vom 16. September 2016 und aktualisiert mit Bericht Az.: CSL-19-0177 vom 08. Februar 2019
- 23.1.4.6 Sicherheitstechnische Untersuchung der Herstellung von HPP-Additiv D11 (RC1 Bericht)“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16-1831.02 vom 22. November 2016
- 23.1.4.7 „Untersuchung der Herstellung von P-16658 Additiv D11 mittels Reaktionskalorimetrie (RC1)“; Bericht der Firma Clariant; Az.: PT-PD-50-25-00-B vom 24. November 2000
- 23.1.4.8 Sicherheitstechnische Untersuchung der Herstellung von HPP-Additiv D11 (Selbstentzündungsverhalten“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-19-0077 vom 15. Februar 2019

Antragsunterlagen Ordner 2

- 23.1.5 Betriebseinheit 5: BE5---Joncryl HPD 671 N
- 23.1.5.1 „Untersuchung zur thermischen Stabilität von Joncryl HPD 671 N“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16-1358 vom 18. Juli 2016
- 23.1.5.2 „Sicherheitstechnische Untersuchung des Verfahrens zur Herstellung von Joncryl HDP 671 N“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16-1358.02 vom 18 Juli 2016
- 23.1.6 Betriebseinheit 6: BE6---Pigmentadditiv C
- 23.1.6.1 „Untersuchung der Kondensation und Reduktion bei der Pigment Additiv C-Synthese mittels Reaktionskalorimeter (RC1)“; Bericht der Fa. Clariant, Az.: PT-PD-19-13-98- B vom 22. Oktober 1998
- 23.1.6.2 „Sicherheitstechnische Untersuchungen zur Akkumulation von Zwischenprodukten während der Hydrierung von 4-Nitrobenzamid“; Bericht der Fa. Aventis Research & Technologies GmbH & Co. KG, Az.: TSI 19981257 vom 02. Dezember 1998
- 23.1.6.3 „Sicherheitstechnische Untersuchung des Verfahrens zur Herstellung von Nitrobenzamid x HCl“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16-1474 vom 12. August 2016
- 23.1.6.4 „Sicherheitstechnische Untersuchung der Herstellung von Pigment Additiv C“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16-1573 vom 15. August 2016
- 23.1.6.5 „Sicherheitstechnische Kenndaten von Additiv C“; Bericht der Fa. Aventis Research & Technologies GmbH & Co. KG, Az.: Nr. 19990095 vom 17. Februar 1999
- 23.1.6.6 „Untersuchung der thermischen Stabilität von Aminobenzamid Betriebsprobe 3 und Nitrobenzamid Betriebsprobe 9“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16-2374 vom 13. Dezember 2016
- 23.1.6.7 „Sicherheitstechnische Untersuchung von Nitrobenzamid Betriebsprobe 9“; Bericht der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, Az.: CSL-16-2374.02 vom 19. Januar 2017

24 Grundfließbilder/Verfahrensfließbilder

- 24.1 Grundfließbilder
 - 24.1.1.1 BE1: Dispergiermittel DMR 0608 LV4017, Stand 17. Mai 2017
 - 24.1.2.1 BE2: Emulsogen TO, Stand 17. Mai 2017
 - 24.1.3.1 BE3: Hordaphos (TP) neutralisiert, Stand 17. Mai 2017
 - 24.1.4.1 BE4: HPP-Additiv D11 GT 100, 1. Stufe Sulfochlorierung, Stand 14. Januar 2019
 - 24.1.4.2 BE4: HPP-Additiv D11 GT 100, 1. Stufe Hydrolyse, Stand 14. Januar 2019
 - 24.1.4.3 BE4: HPP-Additiv D11 GT 100, 2. Stufe Amidierung/Trocknung, Stand 14. Januar 2019
 - 24.1.5.1 BE5: Joncryl HPD 671 N, Stand 17. Mai 2017
 - 24.1.6. BE6: Grundfließbild Pigmentadditiv C, 1. Stufe Amidierung (Nitrobenzamid), Stand 14. Januar 2019
 - 24.1.7.2 BE6: Grundfließbild Pigmentadditiv C, 2. Stufe Hydrierung, Stand 14. Januar 2019
 - 24.1.8.3 BE6: Grundfließbild Pigmentadditiv C, 3. Stufe Diazotierung und Kupplung, Stand 14. Januar 2019
- 24.2 Verfahrensfließbilder
 - 24.2.1 BE1: Dispersing Agent DMR 0608 LV 4017; Version 02-2019, Stand 11/2019
 - 24.2.2 BE2: Emulsogen TO; Version 02-2019, Stand 11/2019
 - 24.2.3 BE3: Neutralisation von Hordapos 1306 (TP) Neutralisiert; Version 01-2019, Stand 11/2019
 - 24.2.4 BE4: HPP-Additiv D11 GT 100; Version 02-2019, Stand 11/2019

Antragsunterlagen Ordner 2

- 24.2.5 BE4: HPP-Additiv D11 GT 100 Fließbild 2. Teil; Version 02-2019, Stand 11/2019
- 24.2.6 BE5: Joncryl HPD 671 N-Lösung; Version 01-2019, Stand 11/2019
- 24.2.7 BE6: Nitrobenzamid (Pigment Additiv C; 1. Stufe; Version 02-2019, Stand 02/2019
- 24.2.8 BE6: 2. Stufe Aminobenzamid; Version 02-2019, Stand 11/2019
- 24.2.9 BE6: Additiv C, 3. Stufe; Version 02-2019, Stand 11/2019

- 25 Übersichtsplan Industriepark Höchst; Az.: 01USG10000888 0B05H, Stand 06.03.2014**
- 26 Umgebungsplan G835/G845; Az.: A1 243 58615-0B01, Stand 19.05.2016**
- 27 Plan Schutzobjekte; Az.: 01USG10000888 0B02D, Stand 01/2013**
- 28 Emissionsquellenplan Dachgeschoss G835; Az.: A1 241-58722-0B01; Stand 09.03.2017**
- 29 Aufstellungspläne G835 / G845**
 - 29.1 Untergeschoss G835; Zeichnungs-Nr. 018201-002487-0B01, Stand 28.10.2016
 - 29.2 Erdgeschoss G835; Zeichnungs-Nr. 018200-002487-0 B02, Stand 12.01.2017
 - 29.3 1. Obergeschoss G835; Zeichnungs-Nr. 018200-002487-0B03, Stand 12.01.2017
 - 29.4 2. Obergeschoss G835; Zeichnungs-Nr. 01820 0-002487-0B04, Stand 12.01.2017
 - 29.5 Dachgeschoss G835; Zeichnungs-Nr. 018201-002503-0B05, Stand 28.10.2016
 - 29.6 Aufstellungsplan Brandschutz Erdgeschoss G845; Zeichnungs-Nr. 012301-024863-0B01, Stand 15.05.2012
 - 29.7 Aufstellungsplan Brandschutz Obergeschoss G845 + 1.65, + 2.05, +2.35, +2.38, +2.75; Zeichnungs-Nr. 012301-024863-0B02, Stand 18.05.2016

- 30 keine Unterlagen/frei**
- 31 Sicherheitsdatenblätter**
 - 31.1 Betriebseinheit 1: Dipersing Agent DMR 0608 LV 4017
 - 31.1.1 Dispergiermittel DMR0608 LV 4017; Fa. Clariant, Version 2-0/D, Stand 30.01.2014
 - 31.1.2 Genamin 8R 100 D; Fa. Clariant, Version 9-3/D, Stand 15.01.2015
 - 31.1.3 Genamin M 41/2000; Fa. Clariant, Version 4-1/D, Stand 19.01.2012
 - 31.1.4 SMA 2000; Fa. Cray Valley S.A., Version 1.0, Stand 09.10.2014
 - 31.2 Betriebseinheit 2: Emulsogen TO
 - 31.2.1 Emulsogen TO; Fa. Clariant, Version 0-0/0, Druckdatum 20.02.2019
 - 31.2.2 Hypophosphorige Säure 50 % technisch; Fa. Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Version 1.0, Stand 22.07.2014
 - 31.2.3 EDENOR(R) TI O5 (Olein weiss dest.); Fa. KLK Kemmerich GmbH, Version 19.02.2014
 - 31.2.4 Triethanolamin S; Fa. BASF SE, Version 8.0, Stand 24.04.2017

Antragsunterlagen Ordner 3

- 31.3 Betriebseinheit 3: Neutralisation von Hordaphos 1306 (TP) Neutralisiert
 - 31.3.1 Natronlauge 10-50 Gew%; Fa. Akzo Nobel Industrial Chemicals bv, Version 1, Stand 22.11.2012
 - 31.3.2 Hordaphos 1306 (TP) neutralisiert; Fa. Clariant, Version 5-1/D, Stand 27.01.2015
 - 31.3.3 Hordaphos 1306; Fa. Clariant, Version 5-1/D, Stand 27.01.2015

Antragsunterlagen Ordner 3

- 31.4 Betriebseinheit 4: HPP-Additiv D11 GT 100
 - 31.4.1 Irgazin(R) Rubine K 4085; Fa. BASF SE, Version 1.0, Stand 26.04.2010
 - 31.4.2 HPP-Additiv D11 GT 100; Fa. Clariant, Version 2-0/D, Stand 25.02.2019
 - 31.4.3 Thionylchlorid; Fa. Lanxess Deutschland GmbH, Stand 19.04.2016
 - 31.4.4 Schwefelsäure 96% techn.; Fa. Brenntag GmbH, Version 5.0, Stand 28.07.2014
 - 31.4.5 Wasserstoffperoxid 35%; Fa. Brenntag GmbH, Version 7.2, Stand 23.02.2016
 - 31.4.6 Schwefeldioxid; Fa. Air Liquide Deutschland GmbH, Version 2-03, Stand 28.01.2016
 - 31.4.7 Natronlauge 10-50 Gew%; Fa. Akzo Nobel Industrial Chemicals bv, Version 1, Stand 22.11.2012
 - 31.4.8 Chlorwasserstoff; Fa. Air Liquide Deutschland GmbH, Version 2-01, Stand 04.10.2012
 - 31.4.9 Chlorsulfonsäure; Fa. PVS Chemicals Belgium n.v.; Revision Nr. 5, Stand 20.07.2015
 - 31.4.10 3-(Diethylamino)propylamin; Fa. BASF SE, Version 8.0, Stand 16.12.2016
- 31.5 Betriebseinheit 5: Joncryl HPD 671 N
 - 31.5.1 AETZNATRON MICROPRILLS; Fa. Akzo Nobel Industrial Chemicals bv, Version 1, Stand 22.11.2012
 - 31.5.2 Joncryl HPD 671N; Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Version 2-3/D, Stand 10.06.2015
 - 31.5.3 Joncryl(R) HPD 671; Fa. BASF SE, Version 6.0, Stand 12.01.2016
 - 31.5.4 ACTICIDE MV; Fa. Thor GmbH, Version 26, Stand 23.07.2018
 - 31.5.5 ACTICIDE BW 10; Fa. Thor GmbH, Version 30, Stand 13.07.2015
- 31.6 Betriebseinheit 6: Pigmentadditiv C
 - 31.6.1 Toluol, Fa. Brenntag GmbH, Version 6.0, Stand 07.05.2015
 - 31.6.2 Nitrobenzamid x HCl (Additiv C 1St.); Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Version 1-1/D, Stand 09.02.2015
 - 31.6.3 PNBH, Fa. Clariant Produkte (Schweiz) AG, Version 1-0/D, Stand 30.09.2013
 - 31.6.4 Rohstoff-Datenblatt (intern) 3-(Diethylamino)propylamin; Fa. Clariant, Version 1-1/D, Stand 09.07.2013
 - 31.6.5 DICALITE Perlite Filterhilfsmittel, Fa. Dicalite Europe n.v., Revision 8, Stand 21.03.2011
 - 31.6.6 Wasserstoff (verdichtet); Fa. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH; Version 2-01, Stand 28.08.2012
 - 31.6.7 Nitrobenzamid x HCl (Additiv C 1St.); Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Version 1-1/D, Stand 09.02.2015
 - 31.6.8 Katalysator E 101 R/W 5% Palladium auf Aktivkohlepulver, wassernass; Fa. Evonik Degussa GmbH, Version 1.23/DE, Stand 07.07.2010
 - 31.6.9 Aminobenzamid x HCl (Additiv C 2St.); Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Version 1-1/D, Stand 09.02.2015
 - 31.6.10 Pigmentadditiv C; Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Version 3-2/D, Stand 24.03.2014
 - 31.6.11 Salzsäure 31%; Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Version 1-0/D, Stand 21.08.2014
 - 31.6.12 Natronlauge 10-50 Gew%; Fa. Akzo Nobel Industrial Chemicals bv, Version 1, Stand 22.11.2012
 - 31.6.13 Natriumnitrit-Lösung 40 %; Fa. BASF SE, Version 9.0, Stand 13.01.2016
 - 31.6.14 113005000 Sodium Acetate Anhydrous, Fa. Omya SAS, Version 1.0, Stand 18.03.2016
 - 31.6.15 Essigsäure 99-100%; Fa. Celanese Chemicals Europe GmbH, Revision 10, Stand 18.09.2013
 - 31.6.16 Sulfaminsäure; Fa. HELM AG, Version 5.4.0, Stand 15.05.2012
 - 31.6.17 5-ACETESSIGAMINO2BENZIMIDAZ. TTR; Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Version 3-1/D, Stand 29.11.2012

IX. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutz

2.1 Änderungen der Anlage

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

2. Hinweis zum Abfallrecht

2.1

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Eine energetische Verwertung der Abfälle ist unter den grundsätzlichen Anforderungen an die Entsorgungshierarchie des § 6 KrWG nach Maßgabe der besten Umweltoption nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine stoffliche Verwertung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Eine entsprechende Begründung mit nachvollziehbaren Unterlagen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 im Rahmen der behördlichen Überwachung auf Anforderung vorzulegen.

2.2

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1- 3 sowie 6 NachwV i.V.m. §49 Abs. 3-5 KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.